

## **Satzung für die Schützengilde 1884 Oberaula**

### **§ 1**

#### Name und Sitz des Vereins

1. Der im Jahre 1884 gegründete Verein führt den Namen:

#### **Schützengilde 1884 Oberaula**

2. Der Verein soll eingetragen werden.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 36280 Oberaula

### **§ 2**

#### Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Jugend soll dabei in ganz besonderem Maße eine sorgfältige körperliche und sportliche Betätigung zuteil werden. Die Tätigkeit des Vereins ist darauf ausgerichtet, seine Mitglieder und Interessierte durch Ausübung und Pflege des Schießens auf sportlicher Grundlage selbstlos zu fördern. Soweit Veranstaltungen schießsportlicher und geselliger Art durchgeführt werden, sollen sie in ihrer Gesamtrichtung dazu dienen, diesen gemeinnützigen Zweck zu verwirklichen. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und strebt keinen Gewinn an. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist Mitglied des Hessischen Schützenverbandes und somit mittelbares Mitglied des Landessportbundes Hessen und des Deutschen Schützenbundes.

### **§ 3**

#### Öffentliches Mitteilungsblatt

Öffentliches Mitteilungsblatt der Schützengilde ist das amtliche Mitteilungsblatt der Gemeinde Oberaula.

### **§ 4**

#### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 5**

#### Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:
  - a) jugendliche Mitglieder
  - b) ordentliche Mitglieder
  - c) Ehrenmitglieder
2. Zur Aufnahme in den Verein ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Mitglieder können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Jedes Mitglied erhält eine Satzung zum Selbstkostenpreis. Auch das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und sich danach zu richten.
4. Mitglieder, die sich um den Verein ganz besonders verdient gemacht haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern bestimmt werden.
5. Jugendliche müssen mit ihrem Antrag auf Aufnahme die schriftliche Genehmigung eines Erziehungsberechtigten vorlegen und haben sich auf Anordnung des Vorstandes einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.
6. Erklärt ein oder mehrere Mitglied(er) eines anderen Vereins seinen (ihren) Eintritt in die Schützengilde und bringt (bringen) sein (ihr) bisheriges Vereinseigentum mit in die Schützengilde, so wird dieses zum Vereinseigentum der Schützengilde 1884 Oberaula.

## **§ 6**

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge im jeweiligen Rechnungsjahr zu zahlen und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu beachten und zu befolgen. Ferner ist jeder Jugendliche und jedes ordentliche Mitglied dazu verpflichtet, pro Rechnungsjahr drei Stunden Arbeitseinsatz nachweislich zu leisten bzw. einen entsprechenden Geldbetrag, der von der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird, zu zahlen. Mitglieder, die das Ansehen des Vereins und seine Interessen in irgendeiner Form schädigen, werden aus dem Verein mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung von dieser ausgeschlossen. Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge oder sonstige von der Mitgliederversammlung festgelegten materiellen Verpflichtungen nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt werden. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied über achtzehn Jahre besitzt aktives und passives Wahlrecht.

## **§ 7**

### Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung auf den Schluß des jeweiligen Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu zahlen. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren automatisch jedes Anrecht an dem Verein, seinem Eigentum und seinen Einrichtungen.

## **§ 8**

### Beiträge der Mitglieder

1. Jedes Vereinsmitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Hauptversammlung bestimmt wird und verpflichtet sich, für diesen Betrag einen Abbuchungsauftrag zu erteilen.
2. Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszwecks ( siehe § 2 ) zu verwenden.
3. Ehrenmitglieder werden von der Beitragszahlung auf Wunsch freigestellt.
4. Mitglieder bis zum 12. Lebensjahr sind beitragsfrei.
5. Der zu zahlende Jahresbeitrag staffelt sich in die Kategorien:
  - a) Schüler und Jugendliche
  - b) ordentliche Mitglieder
  - c) weibliche Mitglieder über 18 Jahre
- 5.1. Neumitglieder, die nach dem 21. Lebensjahr beitreten, haben eine einmalige Aufnahmegebühr zu leisten. Die Höhe dieser Gebühr bestimmt die Hauptversammlung
6. Auf Antrag (schriftlich) können Beiträge der Kategorie 5a) zahlen:
  - a) Mitglieder während des Grundwehrdienstes
  - b) Mitglieder während des Studiums
  - c) Mitglieder während der Ausbildung
7. Das Beitragswesen muß Tagesordnungspunkt der jährlich stattfindenden Hauptversammlung sein.

## **§ 9**

### Leitung und Verwaltung

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) dem ersten Vorsitzenden
  - b) den beiden stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Kassierer
  - d) dem Schriftführer
  - e) dem Sportwart
  - f) den Referenten
  - g) dem Jugendleiter

- h) der Frauenwartin
- i) dem Zeugwart
- j) dem Ehrenvorsitzenden mit beratender Stimme
- k) dem Vorsitzenden des Ältestenrates mit beratender Stimme
- l) dem Jugendvertreter mit beratender Stimme, der von den Jugendlichen mit einfacher Mehrheit gewählt wird.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende jeweils in Verbindung mit einem Stellvertreter. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden wird der Verein durch die beiden Stellvertreter vertreten.
3. Der Vorstand wird auf der Jahreshauptversammlung auf jeweils zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
4. Der Ältestenrat setzt sich aus den Ehrenmitgliedern (maximal sieben) zusammen und kann um maximal fünf weitere Mitglieder erweitert werden, die jedoch das 50. Lebensjahr vollendet haben müssen. Diese müssen auf der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt werden. Der Ältestenrat selbst wählt sich dann aus seiner Mitte seinen 1. Vorsitzenden. Die Amtszeit des Ältestenrates beträgt auch zwei Jahre.
5. Grundsätzlich ist jede Ausgabe bis zu 5.000,--DM, die im Vereinsinteresse getätigt werden soll, vorher vom Vorstand der Schützengilde mehrheitlich zu beschließen.
6. Der Vorsitzende und drei weitere Vorstandsmitglieder sind berechtigt, für dringend notwendige Ausgaben bis 1.000,- DM auszugeben. Die Rechnungen müssen spätestens zur nächsten Vorstandssitzung dem Vorstand vorgelegt werden.
7. Beträge bis zu 100,--DM können in dringenden Einzelfällen von jeder, Vorstandsmitglied angewiesen werden. Die Rechnung(en) sind spätestens in der nächsten Vorstandssitzung dem Vorstand vorzulegen.
8. Der Zustimmung der Jahreshauptversammlung bedürfen:
  - a) vermögenswirksame Anschaffungen über 5.000,--DM
  - b) Geschäfte, die das Vereinsvermögen langfristig binden.
9. Bei einer Beschlußfassung mit Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.
10. Der Vorsitzende legt die Veranstaltungen des Vereins fest und bestellt Ausschüsse zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten, deren Einsatz befristet ist und immer wieder neu bestellt werden muß.
11. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
12. Über Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer bzw. einem der stellvertretenden Vorsitzenden ein Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist.

## **§ 10**

### Kassenprüfung

Die Jahreshauptversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Sie haben jährlich mindestens eine ordentliche Kassenprüfung durchzuführen und darüber in der jährlich stattfindenden Hauptversammlung Bericht zu erstatten. Kassenprüfer, die für zwei Jahre ordentlich von der Hauptversammlung gewählt worden sind, dürfen für die darauffolgenden beiden Jahre nicht gewählt werden.

## **§ 11**

### Hauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung soll in den ersten drei Monaten des neuen Kalenderjahres durchgeführt werden. Sie wird vom 1. Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einladung soll spätestens zwei Wochen

vorher schriftlich unter Mitteilung der einzelnen Tagesordnungspunkte erfolgen.

1. Die Jahreshauptversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens **1/7** der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit ist die erneut zu ladende Versammlung mit gleicher Tagesordnung mit der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Zwischen den beiden Einladungen muß ein angemessener Zeitraum liegen.( Einladungsfrist ).
2. Die Aufgabe der Jahreshauptversammlung ist es, den Vorstand zu wählen und über vermögenswirksame Ausgaben über 5.000,-DM sowie über langfristige Bindungen des Vereinsvermögens zu entscheiden.
3. Anträge zur Jahreshauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich an den 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter eingereicht werden.
4. Bei der Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder des Versammlungsleiters.
5. Von jeder Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollanten zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist in der nächsten Jahreshauptversammlung zu verlesen. Eine Kopie des Protokolls ist dem zuständigen Gericht zur Aufbewahrung (Vereinsregister) zu übersenden.
6. Auf Antrag der Jahreshauptversammlung kann der Vorstand abgewählt werden. Dazu sind jedoch immer 4/5 der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder der beschlußfähigen Hauptversammlung erforderlich.

#### **§ 12**

##### Außerordentliche Hauptversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen.
2. Der 1. Vorsitzende muß eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn diese von mindestens 1/4 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe eines triftigen Grundes verlangt wird.
3. Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.
4. Für die Durchführung der außerordentlichen Hauptversammlung gelten die gleichen Bestimmungen wie in § 11.

#### **§ 13**

##### Zustimmung der Mitglieder

1. Zur Beschlußfassung über die Änderung der Satzung ist die Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder der beschlußfähigen Hauptversammlung erforderlich.
2. zur Beschlußfassung über den Ausschluß eines Mitgliedes ist die Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der in der Hauptversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. zur Beschlußfassung über die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins ist die Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der in der Hauptversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, wenn nicht mindestens sieben Mitglieder sich entschließen, den Verein weiterzuführen. Entschließen sich sieben Mitglieder, den Verein weiterzuführen, kann der Verein nicht aufgelöst werden. Außerdem kann die Auflösung bzw. die Verschmelzung des Vereins nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlußfassung angekündigt ist.
4. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung

der nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich vorliegen.

## § 14

### Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung der Schützengilde 1884 Oberaula oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (z.B. an die örtliche Gemeindeverwaltung), die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwalten hat. Mit Einwilligung des Finanzamtes kann das Vermögen an die örtliche Gemeindeverwaltung zunächst mit der Auflage überlassen werden, es für die Dauer von zehn Jahren treuhänderisch zu verwalten mit dem Ziel, es im Falle einer Neugründung eines Schützenvereines diesem wieder zur Verfügung zu stellen. Der sich neu zu gründende Verein muß ordentliches Mitglied des Hessischen Schützenverbandes sein und muß wieder im Vereinsregister unter dem Namen "Schützengilde 1884 Oberaula" eingetragen werden.

## § 15

### Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus mindestens fünf, höchstens aus zwölf Mitgliedern.
2. Mitglieder des Ältestenrates können nur sein:
  - a) ordentliche Mitglieder, die der Schützengilde mindestens zehn Jahre angehören und das fünfzigste Lebensjahr überschritten haben;
  - b) Ehrenmitglieder.
3. Der Ältestenrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Über die jeweilige Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind, und das von ihrem Obmann unterschrieben sein muß.
4. Dem Ältestenrat obliegen:
  - a) Die Pflege guter Beziehungen der Vereinsmitglieder untereinander, desgleichen zum Vorstand und zu den Ausschüssen. Insbesondere soll er persönliche Angelegenheiten und Differenzen im Vereinsinteresse zu schlichten versuchen.
  - b) Die Beratung des Vorstandes in wichtigen Vereinsangelegenheiten. Hierzu gehören:
    1. Änderungen des Vereinszweckes
    2. Ehrungen von Mitgliedern und anderen Personen
    3. Verfahren gegen Mitglieder.

Der Vorstand ist dazu angehalten, den Ältestenrat in diesen Punkten vor einer Beschlußfassung anzuhören.
5. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Obmann des Ältestenrates sein.
6. Der Obmann ist zu jeder Vorstandssitzung einzuladen und hat dieser seine Beschlüsse mitzuteilen sowie dem 1. Vorsitzenden der Schützengilde einen Abzug des jeweiligen Protokolls zu überlassen.

**Diese Satzung tritt nach Änderungsbeschluß am 23. Februar 1996 in Kraft.**

## EHRENORDNUNG

### DER SCHÜTZENGILDE 1884 OBERAULA

#### A. Allgemein

- § 1 Die Schützengilde verleiht für besondere Verdienste um den Schießsport Ehrennadeln.
- § 2 Ehrennadeln können außerdem für ehrenamtliche Tätigkeit(en), hervorragende Leistung(en) und langjährige Mitgliedschaft verliehen werden.
- § 3 Einzelpersonen, die sich um das Vereinswesen der Schützengilde hervorragende Verdienste erworben haben, werden von der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern mit einfacher Mehrheit ernannt. Die Anzahl der Ehrenmitglieder ist auf maximal sieben limitiert.
- § 4 Alle Ehrungen sind grundsätzlich beim engeren Vorstand der Schützengilde zu beantragen. Der Antrag muß mindestens vier Wochen vor der Jahreshauptversammlung beim Vorstand vorliegen.

#### B. Vereinsehrenzeichen

- § 5 Das Vereinsehrenzeichen in Silber wird verliehen:
- zwanzigjährige Mitgliedschaft
  - besondere Verdienste
  - außerordentliche sportliche Leistungen
  - langjährige Vorstandsmitgliedschaft ( acht Jahre )
- § 6 Das Vereinsehrenzeichen in Gold wird verliehen:
- dreißigjährige Mitgliedschaft
  - außerordentliche Verdienste unter Zugrundelegen eines strengen Maßstabes
  - Deutscher Meister, Teilnahme an Europa- bzw. Weltmeisterschaft(en)
  - langjährige Vorstandsmitgliedschaft (fünfzehn Jahre)

#### C. Sonstige Ehrungen

- § 7 Eine Urkunde (Hat sich für die Schützengilde verdient gemacht) wird für konstante, tatkräftige Mitarbeit verliehen.
- § 8 Persönliche Geschenke werden ausgehändigt:
- zur Hochzeit aktiver Schützen
  - fünfzigjähriger Geburtstag eines Vorstandsmitgliedes
  - sechzigjähriger Geburtstag eines Vereinsmitgliedes
  - fünfundsechzigjähriger Geburtstag eines Vereinsmitgliedes
  - achtzigjähriger Geburtstag eines Vereinsmitgliedes
  - neunzigjähriger Geburtstag eines Vereinsmitgliedes
  - hundertjähriger Geburtstag eines Vereinsmitgliedes
  - Silberhochzeit bzw. Goldene Hochzeit eines Vereinsmitgliedes
- § 9 Ehrungen des Hessischen Schützenverbandes und des Deutschen Schützenbundes erfolgen gemäß dem neuesten Stand der Satzung und Ordnung des Hessischen Schützenverbandes.
- § 10 Spalierstehen  
Bei allen ordentlichen Mitgliedern, die dies anlässlich ihrer Hochzeit wünschen.
- § 11 Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzender
- Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
  - Die Ehrenvorsitzende bzw. der Ehrenvorsitzende kann nur von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen werden. Gewählt ist das Schützenmitglied, das 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen kann. Ferner müssen die Voraussetzungen des § 11a erfüllt sein.

#### D. Aberkennung

- § 12 Sämtliche Ehrungen, die die Schützengilde verliehen hat, werden aberkannt, wenn der Träger aus der Schützengilde ausgeschlossen worden ist. Die Mitgliederversammlung befindet über die Art der Bekanntgabe.

#### E. Anspruch auf Ehrung

- § 13 Ein Anspruch auf Ehrung besteht nicht.
- § 14 Gegen Ablehnung oder Zurückstellung eines Antrages ist kein Einspruch möglich.

**Die Ehrenordnung tritt am 16. April 1982 in Kraft.**